

burger Reichstage am 25. September 1555 volle Unabhängigkeit von Papst, Concilien und Bischöfen zuerkannt und ein Religionsfriede zwischen Evangelischen und Römischen geschlossen worden war. Nun bildeten sich auf den Trümmern des römischen Kirchentums die Landeskirchen. In Sachsen erstand eine solche; ihr Bischof wurde der Landesherr. Ihn unterstützten in Sachen des Kirchenregiments Konsistorien¹⁾. Im Herzogtum hatte Moritz²⁾ (1541—1553) das Leipziger und Meißnische³⁾ gegründet. Letzteres wurde von Meissen, wo es von 1588—1606 vorübergehend seinen Sitz nochmals hatte, i. J. 1580 nach Dresden verlegt⁴⁾. In den Städten, da landesherrliche Amtsleute sich befanden, oder an den Sitzen der früheren bischöflichen Archidiaconate⁵⁾ wurden die Pfarrer zu Superintendenten⁶⁾ ernannt. In Chemnitz⁷⁾ ist der i. J. 1539 angestellte Pastor an der Hauptkirche zu St. Jakobi: Wolfgang Fuß mit diesem Amte betraut worden und seiner Diöcese ward das Limbacher Kirchspiel zugezählt⁸⁾. Die Patronatsrechte erfuhren durch den Einfluß der Reformation Wechsel in ihren Inhabern; bisher waren dieselben meist Bischöfe, Stiftsherren oder Äbte gewesen, jetzt fielen diese Rechte dem Landesfürsten zu oder gingen auf Grundherren⁹⁾ und in Städten auf die Ratsobrigkeit über. Gemäß Punkt 4 der Kirchenordnung d. J. 1580 übten sie bei erledigten Pfarrämtern das Vorschlags- und auch ein Bejegungsrecht aus. Daher war es von Wert für eine Gemeinde, in wessen

1. Auf Antrag der Landstände wurden sie eingesetzt. Sie setzten sich anfangs aus den Abordnungen der Visitatoren als ständigen Kommissionen zusammen, nachdem die Vorarbeiten durch die Generalvisitationen geschehen waren. (Sohn, Kirchengeschichte im Grundriß, 10. Aufl. 1896.)

2. Er empfing nach der Schlacht bei Mühlberg (24. April 1547), in welcher sein Vetter Kurfürst Johann Friedrich (1532—1547) in kaiserliche Gefangenschaft geriet, den Kurhut und den größten Teil der ernestiniischen Lande. Seitdem hatte die albertinische Linie der Wettiner die Kurwürde inne.

3. Soweit „als vor dieser Zeit das Bistum Meissen sich“ erstreckt hatte, reichte sein Verwaltungsbereich. Auch das Limbacher Pfarramt unterstand ihm.

4. Die 2 Konsistorien waren zur Aufrechterhaltung der kirchlichen Ordnung und christlichen Sittlichkeit, sowie zur Entscheidung in Pfarrbesetzungen und Ehesachen bestellt

5. Im Hinblick auf früheres (Seite 6) könnte man annehmen, die Kirchfahrt Limbach sei der Waldenburger Ephorie zugeteilt worden. Die Superintendentur in Waldenburg haben v. J. 1559—1878 die Oberpfarrer dortselbst verwaltet.

6. Auch: Superattendenten genannt.

7. Vom J. 1539—1844 bez. 1847 bekleideten die Pastoren zu St. Jakobi die Superintendentur Chemnitz.

8. Auf einem Blatt des Kirchenbuches aus dem Jahre 1639 findet sich abschriftlich eine Verordnung, betreffend das Einsegnen getaufter Kindlein (von Kurfürst Johann Georg I. [1611—1656] gegeben und auf den 27. Dezember 1654 datiert), in welcher der Chemnitzer Superintendent (damals M. Engel) Weisung erhält, „die untergebenen Pfarrer in Städten und Dörffern“ hierüber in Kenntnis zu setzen. — Auch aus dem auf Seite 19, Anm. 6, oder Seite 27, Anm. 7, Mitgeteilten erhellt, daß Limbach der Ephorie Chemnitz zugehört hat.

9. Seit jener Zeit liegt bei den Besitzern des Limbacher Ritterguts die Kollatur über das Pfarramt der Kirchfahrt und seit 1882 zugleich die über das Diaconat. Als mit dem 1. Januar 1890 Oberfrohna von der Kirchengemeinde Limbach getrennt ward, begab sich das Rittergut Limbach bezüglich der Kirchengemeinde Oberfrohna des Patronatsrechtes. Den landesherrlichen Kirchenpatron vertritt hier der Ephorus, bez. Amtshauptmann.